

RECESSUS

Inrotationem Actorum betreffend.

Nachdem Ihre Fürstliche Durchl. gnädigst verordnet / daß man in denen bey hiesiger dero Fürstl. Hoff-Sanktlenen Rechts-Streitigungs Sachen / es sene in puncto, oder Hauptsachen submittirt und concludirt / und der Verfolg zum Referenten außzugeben / ordentlich in folio registrirt / quotirt und eingereyhet / auch durch beyderseiths Advocaten oder Vollmächttige / über die vorhandenen Schrifften ein Inventarium gemacht / von den Advocaten oder Vollmächttigen unterschrieben / eins zu den Actis gelegt / und das andere den Advocatis gelassen werden solle; Als wird daselbst zu jedermans Wissenschaft hiemit notificirt / gestalt darnach sich hinführo haben zurichten. Düsseldorf den 4. Decembris 1660.

B. W. B.

Unsere gnädigsten Gruss zuvor.

Lebe Getreue. Nachdem in der That verspürt wird / daß bey dem Kauff und verkauff neben andern in deme viele Excessus vorgangen / daß von den Partheyen fast hohe Weinkauff und Armengelder auch übermäßige Jura und Zehrungskosten gefordert werden / und Wir dan diesen Mißbrauch abzuschaffen gemeint. So ist unser gnädigster Befehl hiemit / daß ihr die Vernehmung thut / damit kein Theil ins künfftig mit Weinkauff oder Armengelder übernommen / sondern es dieserhalb bey unserer außgelassener Ordnung und dabey gemachten Tax bewenden lasset / es wäre dan daß an einem oder anderen Ort vor das Armengeld ein Sicheres von alters herbracht / und daß es zu Behuff der Armen würcklich belegt und berechnet würde / darüber Uns ihr zu berichten und unsere fernere Verordnung darauff zuerwarten. Düsseldorf den 30. Junii 1661.

Von Gottes Gnaden Philipp

Wilhelm / Pfalzgraff bey Rhein / in Bāyern /
zu Gūlich / Cleve und Berg Herzog / Graff
zu Veldens / Sponheimb / der Marck /
Ravensberg und Mörß / Herz
zu Ravenstein / ꝛc.

Nieber Diener; Nachdem Uns neben an-
dern bey gegenwertigem Landtag klāglich vorkom-
men / daß wan euch unsere Befelchen in Parthenen-
Sachen eingetieffert werden / ihr vor deren Publi-
cation gewisse Jura fordern thuet; Wan Wir aber
deme also nicht zusehen wollen; So ist Unser gnädigster Befelch
hiemit / daß ihr euch dergleichen ins künfftig allerdings enthaltet /
die Befelcher ohne Abforderung einiger Jurium eröffnet / und dem-
nechst vermög derselben verfaret. Dinseldorff den 11. Julii 1661.

Auß Höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl.
sonderbahrem gnädigsten Befelch.

Von Gottes Gnaden Philipp Wil-

helm / Pfalzgraff bey Rhein / in Bāyern /
zu Gūlich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu
Veldens / Sponheimb / der Marck / Ra-
vensberg und Mörß / Herz zu
Ravenstein / ꝛc.

Unsern gnädigsten Grusz zuvor

Iebe Getrewe. Nachdem Wir mißfellig
vernehmen / und in der That verspürt wird / daß von
euch / und anderen unseren Beambten / die vorfallende
Parthen Sachen ohne unterscheid / zur extraordinari Cog-
nition und ambtslichen Verhör gezogen / also folgendes vor unsere
Gūlich / und Bergische Hoff-Canzley / durch eingewente Klag und
Provocation gebracht werden / allen unseren dieserhalb außgelasse-
nen Verordnungen und Edicten zu wider / darauß dan verursachet
wird / daß unsere Canzley / vast überhäuffet / und die dahin vor
sich selbst gehörige Sachen auffgehalten / oder wenigst zurück gestelt
werden müssen; So haben Wir vorgemelte unsere disfalls / vorhin
ausge-

aufgelassene Ordnung und Edicta hiehin wiederholen wollen / euch gnädigst befehlend / daß ihr darauff steht haltet / zuorderst aber alles fleisses daran seht / daß in vorkommenden Nöthseligkeiten und gebrechen die Partheyen in der Güte von einander bracht und verglichen werden / deswegen ihr jedoch / wie Wir vernehmen / hin und wieder mißbräuchlich eingerissen zu sein / Scheidspfenning oder dergleichen sub poena quadrupli, nicht zubeschweren / sondern euch mit der verordneten Verhör-Tax befriedigen zulassen / in Entstehung der Gütlichkeit aber diejenige Sachen / so altiori indignis sein / auch welche Erb- und Erbzahl betreffend darin zeugen / und Kundschaften gefährt / Urkund vorgelegt / und agnosciert werden müssen / ans ordentliche Gericht verweise / daselbst ausständig machen lasset / und euch dieserhalb / unser aufgelaßener Kanzley-Ordnung / § 16. bey Vermeidung anderen Einsehens / und daß ihr den Partheyen / so hieüber beschwert / zu Erstattung aller verursachten Kosten und Schaden / angewiesen werden sollet / allerdings gemees verhaltet / und nicht gestatten sollet / daß unsere Berichtschreibere / sich einer oder anderer Partheyen / advocando, oder procurando annehmen. Bersehen Uns dessen also / und seint euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Düsseldorf den 30. Decembris 1662.

Auß Höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigsten Befelch.



Son Gottes Gnaden / Wir Philipp Wilhelm Pfaltzgraffe bey Rhein in Bayern / zu Gütlich / Cleve und Berg Herzog / Grave zu Bel- denz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Nörß / Herz zu Ravensstein / etc. Thun allen unsern Ambtleuthen / Bögten / Schultheissen / Richteren / Dingern / Scheffen / Berichtschreibern und Vorsprechern / beyder unser Fürstenthumben Gütlich und Berg / Haupte- und Unter- Gerichten und sonst jedermänniglich hiemit gnädigst zu wissen / Nachdem Wir in glaubliche Erfahrung kommen / und mit unserem ungnädigstem Mißfallen vernommen / was gestalt vorigen von unsern in Gott ruhenden geliebten Vorfahren seeligen Andenkens und Uns auffgerichteten Ordnungen / publicirten Edicten und Befelchen zuwider in den Aembtren obgemelter unser Fürstenthumben die ordinari Richter an etlichen und zwar viel Deteren zu mercklichem Nachtheil und Beschwer unserer Unterthanen und anderer so daran zuthun haben / gar eingestelt / oder doch zu gewöhnlichen Zeiten

Zeiten nicht gehalten werden / einige Richter auch mit der völligen Anzahl der Scheffen / nicht besetzt sein / zu deme etliche Gerichtschreibere den bestimpten Gerichts-Tagen jedesmahl in der Person nicht abwarten / und sonst angemelten unseren Haupt- und Unter-Richteren allerhand Unordnungen / Mißbrauch und Unrichtigkeiten eingerissen / dardurch dan anders nichts als grosse nulliteten, Verwirr- und Belängerung der Processen nothwendig erfolgen / und verursacht werden muß / deme Wir länger zuzusehen nicht gesinnet / sondern Lands-Fürstlichen Amtes- und Obrigkeit wegen / hierin und gegen diejenige / welche daran pflichtig und hiemit vornemblich gemeint / geziemendes Einsehen zu statuiren / auch dahin gnädigst und sorgfältig bedacht sein / daß solchem und weiterem Verlauff beyzeiten vorgebarwet / die Justiz nach allem vermögen befördert werde / und über den Verzug sich niemand mit Fuge zu beklagen habe: Als ist Unser gnädigster und ernstlicher Befehl hiemit / und wollen.

1. Daß ihr unser Vogt / Schultheiß / Richter oder Dinger be-
melte ordentliche Richter in unserem euch anbefohlenen Amte
es seye daran vorerst viel / oder wenig zuthun / an den gewöhnlichen
Ortern zum förderlichsten wiederumb ansetzet / und euch
daran bey Vermeidung unserer höchsten Ungrad und arbitrari Straff
nicht verhindern lasset

2. Nichtweniger auch daran sehet / daß zufolge der Reformation-
und Rechts-Ordnung Cap. 2. & 3. so dan unserer in abgewichenem
1661. Jahr den 14. Julii außgelassener Process-Ordnung S. 19. die
erledigte und bis hiehin nicht ersetzte Scheffen-Stelle mit tauglichen
und des gerichtlichen Process erfahrenen Personnen dem Her-
kommen gemees versehen / und dahe von Uns selbst / oder unserer
Kanzley auß / die Anordnung der Scheffen-Stelle von alters zu
geschehen pflegt / und erledigte Scheffen-Stelle vorhanden / andere
qualificirte Personnen und subjecta in gewöhnlicher Anzahl / gestalt
darauß die bequem- und tauglichste zu Scheffen anzuordnen / inner
Zeit von 14. Tagen nach Empfangung dieß Uns präsentirt und vor-
geschlagen werden / wie ihr Uns dan auch diejenige / welche mit
Scheffen-Stellen zwaren versehen seint / jedoch gar nicht oder selten
an den Richteren erscheinen / noch den gewöhnlichen Gerichts-
Tagen abwarten / in gleichmäßiger Zeit nahmhafft zumachen / ge-
stalt derenthalb anderwerte Verordnungen ergehen zulassen.

3. Und damit die Partheyen / so unser Haupt- und Unter-Richter
zugebrauchen haben / nicht rechtloß gelassen / sondern einem je-
den

Den förderlich und schleunig Recht wiederfahren möge / so hätte
ihr gleichfalls daran zu sein / daß die Richter vor gemelter Reforma-
tion und Rechts-Ordnung Cap. 9. auch denen nach und nach auf-
gegangenen Edicten und Befehlen gemeß auff sichere zeit wenigst von
vierzehn zu 14. Tagen unnachlässig und bey Vermeidung einer
Straff von zehen Goltgülden so offte es unterlassen wird / an den
gewöhnlichen Orten gehalten / und damit continuirt werde.

4. Inmassen auch ihr unser Vogt / Schultheiß / Richter oder
Dinger zu solg offterwehnter Reformation und Rechts-Ordnung
Cap 4. & 5. so dan der von unseren geehrten Vorfahren auff gericht-
eter Ampts-Ordnung / und im Jahr 1623. den letzten Octobris pu-
blicirten Edicts die Richter zu rechter und gebührlicher Zeit selbst
in Person sambt und mit den Scheffen besitzten / und da ihr daran
durch Leibes Schwachheit oder andere Ehehafften verhindert / als
dan den eltesten Scheffen oder welcher darzu am besten qualificirt /
an ewere Stelle und Platz verordnen sollet.

5. Wie dan ebenfals alle und jede Gerichtschreibere unserer Haupt-
und Unter Richter alles Ernst hiemit erinnert werden / daß sie den
gewöhnlichen Gerichts-Tagen und Audienzien in der Personnen
nicht aber durch ihre oder andere Uns unverendte Schreibere (wie
an etlichen Orten mißbräuchig geschicht) fleissig abwarten / sich je-
desmahl bey unter Straff von 5. Goltgülden so offte von ihnen das
wider gehandelt wird / unfehlbahr einfinden / und von allen gericht-
lichen Handlungen und Sachen ordentlich prothocolli, annehmens
auch richtige Registratur in verschlossenen Kasten halten / da sie aber
wegen Leibes Schwachheit oder anderer erheblicher Ursachen den
Gerichteten selbst bey zuwohnen nicht vermögten / als dan den Jünge-
sten oder einen anderen zu Vertretung solchen Amtes best quali-
ficirten Scheffen oder sonst einen Uns darzu verendten Prothocol-
listen an ihre Platz bestellen und substituiren.

6. Es solle auch an gemelten unseren Haupt- und Unter Richter-
ren niemand des procurirens oder Vorsprechens sich unterstehen /
noch zugelassen werden / er seye dan zuvor von unseren darzu ver-
ordneten Rächen examinirt / von Uns approbirt / und habe den
Procuratoren End außgeschworen / und so einige vorhanden / welche
jetz gemelter massen nicht angenommen oder auch ungeschickt / und
in ihrem Amte nachlässig befunden / sollen die Beambte Uns oder
unsern Sanylern und Rächen dasselb unverzüglich zu erkennen ge-
ben / damit Wir andere bequeme und des gerichtlichen Proceß ver-
stendige anordnen mögen / welche dan zu gebührlicher Zeit an den
Gericht-

Gerichteten erscheinen / und der Partheyen Nohturfft ordentlich / fleißig und treulich ohne vergebliche Terminen und gefehrliche Umbleitung vortragen / und aller zu der Sachen undienlicher Allegaten; in allewege aber der ungebührlicher in Recht und unser Pollicen Ordnung verbottener Calumnien, Schmechungen / und ehrenrühriger Anzeffungen bey Straff nach Ermässigung ganz und zumahlen sich müßigen / und sonst ihrem geleisten End gemeeß sich verhalten / jedoch hierdurch den Partheyen so fern sie qualificirt / ihre Sachen selbst zu vertreten / unbenommen sein solle.

7. Und nachdem sich in den gerichtlichen Processen und Acten, so in appellations oder andern Sachen an Unser Gütlich und Bergisch Hoffgericht überschickt / unter anderen Unrichtigkeiten befinden / daß die Procuratores drey / vier / ja wol mehr Terminos halten / ehe und bevor sie sich zu der Sachen qualificiren / dardurch dan oft nullitates und vergebliche Kösten zu mercklichem Beschwer und Auffenthalt der Partheyen verursacht werden: Als sollen unsere Vögt / Schultheiß / Richter oder Dinger sambt den Scheffen und Gerichtschreibern fleißig auffmercken / und daran sein / daß die Procuratores ihre Persohnen lengst im zwayten oder dritten Termin der Gebühr und zur ganzer Sachen qualificiren / bey dessen Unterlassung aber gestalteten Sachen nach / gestrafft werden.

8. Weil auch zu Beförderung der heilsamer Justiz hochnöhtig / daß alle Termini præjudiciales seyen / und gehalten / nicht aber / wie biß anhero zu kostbahrem Auffenthalt der Partheyen in der That gespürt / eine prorogation oder dilation über die ander ohne gegründte rechtmässige Ursachen gestattet werden / als sollen die Procuratores in den bestimbten Terminen mit ihrer Handlung (so sie jederzeit in duplo zu übergeben / und sub poena rejectionis mit eigenen Händen zu unterschreiben) unschuldbahr einkommen / oder sonst gewertig sein / daß der weg solches zuthun ihnen præcludirt und interloquirt werde / da aber erhebliche Ursachen vorfielen / wardurch sie in termino nöhtiger Handlung einzukommen verhindert / alsdan sollen sie solches vorbringen der Nohturfft nach sich zum wenigsten summarie beschreiben / und darauff gebettener prorogation halber Bescheids erwarten: Jederzeit aber / dahin beflissen / daß die in ihren Recessen angezogene schriftliche Producta, und deren Beilagen wehrender Audiens nicht aber etliche Wochen darnach (wie täglichs im Werck befunden wird) realiter übergeben / bey dessen Unterlassung aber Recessen von unseren Gerichtschreibern nicht prothocollirt / sondern vor nicht gehalten crachtet werden sollen.

9. Alsdan fernere in exceptionibus fori declinatoriis, dilatoriis, non devolutionis & desertionis, wie gleichfalls anderen post litem contestatam vorfallenden Punctis, als da seint exceptiones contra testes, documenta, Juris subsidiales und andere mehr incidentia ultra duplicam, noch häufige Handlungen und Schrifften eingebracht und dardurch die Acta nur vergrößert / den Partheyen aber schwere Kosten aufgedrungen / und die Breithil. Sprechere mit vielfaltiger Mühe und Arbeit beschweret werden: Als sollen in solchen und anderen punctis ultra duplicam keine Schrifften mehr zugelassen / in der Haupt. Sachen aber nach einkommener Klag oder Eibel / Antwort defension und geführten pro - & reprobationibus mehr nicht als zwey Schrifften hinc inde nemlich submission und gegen submission, es seye dan daß etwas Neues in facto vel probatione vorkommen würde / gestattet / und zu desto besserer dessen observanz / die producta auch also rubricirt / und dabey / ob die Schrifften in causa Principali, oder und in welchem puncto seyen / außdrücklich gesetzt werden / mit der Warnung / wann dem also nit nachgelebt würde / daß alsdan die Schrifften nicht angenommen / sondern verworffen und die Procuratores benebens / wann sie dieselbe exhibiren mit einem halben Goltgülden gesiraft werden sollen.

10. Damit auch der Richter aller Zeugen außsage auff einen jeden Articul allezeit unter Augen haben könne / und man des sonst notwendigen vielfaltigen Auffsuchens oder mühsamen Nachsehens entzihen bleibe / so sollen die Rotuli, oder Zeugen Außsage / durch die dazu verordnete Gerichtschreiber und andere Commissarios mit zuthun des adjuncti jedesmahl dergestalt verfasset werden / daß nach einem jeden Articul position oder interrogatorio aller und jeder Zeugen Außsage in ihrer Ordnung mit den Worten / wie der Zeug geredt / also gleich ordentlich subnectirt / und wann also dem ersten Articul position oder interrogatorio aller und jeder Zeugen Sag untersetzt: Folgends der ander Articul position oder interrogatorium wiederumb voran / und abermahls demselben aller und jeder Zeugen depositiones wörtlich und ordentlich untergestalt / auch in solcher Ordnung durch alle Articul, positiones & interrogatoria verfahren / und jederzeit dem Zeugen / che er vom examine dimittirt wird / seine Außsag / wie sie beschrieben vorgelesen / und er / ob dieselbe recht angeschrieben und verzeichnet seye / vernommen werden / mit dem Anhang / dahe die Rotuli jetzt gemelter massen nicht verfasst eingeschickt würden / alsdan auff des Gerichtschreibers / oder des Commissarii Kosten nochmahlen beschrieben / und wie gemelt / abgefasset werden sollen.

ii. Im übrigen verbleibet es bey den von Unseren geehrten Vorfahren auffgerichteten Reformation- und Rechts auch Berichtschreibers-Ordnungen: Denen/ und dieser unser gnädigster Verordnung ihr zu eingang gemelte euch bey den Straffen darinnen außgetruckt/ auch Enden und Pflichten/ damit ihr Uns verwand/ allenthalben gemees und darob unverbrüchlich zuhalten/ dawider nicht zuthun/ noch gestatten gethan zu werden.

12. Und damit niemand dieser Unser gnädigster und wohlgemeiner Verordnung unwissenschaft vorschützen und also derselben nicht nachzuleben sich entschuldigen könne: So ist Unser gnädiger Befehl hiemit/ daß ihr dieselbe nicht allein bey allen Haupt- und Unter-Richteren den versambleten Gerichts-Personen/ sondern auch von den Cantzlen/ und sonst an End und Orten dahe es zu geschehen pflegt/ verkünden und publiciren lasset/ massen Wir auch/ auff daß sich ein jeder desto besser darnach zurichten/ die Vernehmung gethan/ daß bey hiesigem Buchtrucker Johan Henrich Beyer gnugsame Exemplaria für die Gebühr zubekommen sein werden. Verkünd Unser Handzeichens und außgetruckten Cantzley Secret-Siegels: Geben in unserer Residenz-Stadt Dässeldorff/ den 14. Decembris 1667.

Philipp Wilhelm

L: S:

Von Gottes Gnaden Philipp Wilhelm / Pfalzgraff bey Rhein / in Bāyern / zu Gūlich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu Veldenz / Sponheimb / der Marck / Ravensberg und Mörß / Herz zu Ravenstein / ꝛc.

Dieses kundt / Nachdem Wir eine zeithero mißfellig wahrgenohmen / daß fast in allen / an unserer hiesigen Hoff-Cantzley und Hoffgericht abgetheilten Sachen / das beneficium restitutionis in integrum mißbraucht / und die in den beschriebenen gemeinen Rechten / Reichsstatuten / auch Unseren Lands- und anderen gemeinen Verordnungen / darzu erforderete requisita wenig oder gar nicht beobacht werden / in deme bey denen desßhalb einbringenden impla-

implorations-Schriſſten / nichts neues / ſondern eben das ſentz /
 was in vorigen inſtantien und alhie vor ergangener Urtheil in jure
 & facto außführlich vorkommen / und darüber nach reiffer Erwe-
 gung und Deliberation bereits geſprochen iſt / von neuem wiederumb
 hervor gezogen / verdrießlich recapituliret / und alſo vielmehr / was
 zu einer revisions als reſtitutions Inſtanztz gehörig / auß die Bahn ge-
 bracht / ja wohl gar vorangeregten Unſern Verordnungen zuwider /
 gar anzüg- und taxirliche imputationes durch die Schriſtſtellere biß
 weilen unbeſcheidenlich eingerichtert werden / welches dan nicht allein
 zu Unſerm Hoff-Santzen und Hoffgericht hochſtraffbahren De-
 ſpect und Verkleinerung / auch vergebliche Bemühung unſerer Hoff-
 Räthen und Hoffgerichts Commiſſarien, ſondern auch zu unverant-
 wortlichen Wiederholung bereits decidirter Streitigkeiten / und
 ſchädlichen Verzögerungen anderer Sachen gereicht. Als iſt hie-
 mit an alle Advocaten und Procuratoren / Unſer ernſtlicher Befehl /
 daß ſich ins künfftig ſolcher unverantwortlicher ſtraffbahrer Miß-
 bräuch gänzlich enthalten / und in denen Fällen wohe nach außge-
 ſprochenen Urtheilen ſie das Remedium reſtitutionis in integrum platz
 zu haben / und die Sachen von rechtswegen darzu gnugsamb quali-
 ficirt zu ſein crachtet werden / nicht das ſentze / ſo ſchon vorher in
 facto & jure vorkommen / wiederholen / weniger einige ihrer ſelbes
 eingeübete rationes decidendi, und deren refutationes mit einmiſchen /
 ſondern einzig und allein die in facto emergirende neue dienlich- und
 erhebliche Umſtände oder außs new zur hand gebrachte Urkund-
 den / brieffliche Schein und documenten in denen Handlungen /
 ſo ſie deſshalben überreichen / kurz und nervosè einführen / und zu-
 gleich mit ſpecial Bewäldten / von ihren Principalen zu Abſtattung
 des Endts / daß weder ſie Sach-wältere / oder ſetztgedachte ihre
 Principalen / und deren Advocaten / von ſolchen neuen Einbringen
 vorher einige Wiſſenſchafft gehabt / oder ſelbiges zu der Sachen
 dienlich zu ſein nicht vermeinet / jederzeit gefaßt erſcheinen / in alle we-
 ge aber die ihnen in ſolchen reſtitutions- und allen andern Sachen zu-
 gefertigte Schriſſten / ehe ſie übergeben werden / fleißig überlegen /
 und wohe etwas darinnen erfindlich / ſo Unſerem / auch unſerer
 Hoff-Santzen und Hoff-Gerichts Reſpect, oder der erforderter Be-
 ſcheidenheit zu wider wäre / ſolches für ſich ſelbſt verbeſſeren und
 zum Stimpff bringen / oder gehörigen Orten zurück ſenden / keines-
 wegs aber auß eingerley reſervation, oder proteſtation non appro-
 bationis contentorum, noch was ſonſten dergleichen ſein mag / ſich
 verlaſſen / dieſem allem unaußgeſetzt alſo nachkommen / und im
 widri

widrigen einer unausbleiblichen Geldstraff / oder auch gestalteten Sachen nach der Suspension, oder wohl gar amotion ab officio gewertig seyn sollen; Dessen Wir Uns also gnädigst versehen. Geben Düsselдорff den 18. Novembris 1669.

Auß Höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigstem Befelch.

Vt Metternich,

Johannes Georg: Curtius,

(L: S:)



Im Gottes Gnaden / Wir Philipp Wilhelm Pfaltzgraffe bey Rhein in Böhern / zu Göllich / Cleve und Berg Herzog / Grave zu Beladentz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Mörß / Herz zu Ravenstein / 2c. Thun kund / und

fügen hiemit männiglichem zuwissen; Nachdem Wir eine zeithero in der That verspüret / und Uns ganz mißfällig vorkommen / daß nicht allein / unserer am 14. Julii anno 1661. außgangener extrajudicial Proceß-Ordnung der Gebühr nicht nach gelebt / sondern auch die Proceßus bey unserer Hoff-Cantzleyen sich von Tag zu Tag unmöglicher Wetß vermehren. Als haben Wir eine Nohturfft erachtet / zu Vorkommung dessen / und mehrerer Beförderung der heilsahmen Berechtigtheit / nachfolgende fernere Verordnung in Truck außgehen / und zu männiglichem Wissenschaft / auch nachtrucklicher fleißiger Observanz publiciren zulassen.

1. Setzen / ordnen / und befehlen demnach vorerst hiemit gnädigst und ernstlich / daß obgedachte unsere am 14. Julii 1661. außgelassene Proceß-Ordnung in allen puncten, so viel deren durch gegenwertige Verordnung nicht erläutert / unverbrüchlich observirt werden / und alle Termini peremptorii sein sollen. Fals aber ein oder anderer Partheyen erhebliche Behinderungen vorfielen / derentwegen sie in termino zu pariren nicht vermöchten / sollen sie mit deren geziemender Bescheidung in Zeiten pro Prorogatione termini einkommen.

2. Zum andern sollen diejenige / so restitutionem in integrum wider bey hiesiger unser Hoff-Cantzleyen und Hoffgericht gepfälte Brautheilen / daselbst begehren / sich der dißfals am 18. Novembris 1669. ergangener gemeiner Verordnung mit Offerirung deren darinnen enthaltenen Enden / und sonst gemees verhalten / diejenige aber / so vermög / obgedachter Proceß-Ordnungen §. 34. revisionem deren bey unser Hoff-Cantzleyen ergangener Urtheilen bitten / selbige inner
*f einem

einem Monath von Zeit gefelter Urtheil / oder daß sie kändliche Wissenschaft davon erlangt / sub poena desertionis einführen / und zu Deponirung so vieler Holtgülden als man ihnen auflegen wird / anbietzen / und solche würcklich erlegen / und welche solche Anerbiet- und Erlegung unterlassen / jedesmals in einen Holtgülden straff verfallen sein / welche Brüchten die Secretarii zu geziemender Einbringung in das Brüchtenbuch zu verzeichnen. Wan auch jemand wegen der von unseren Beamten in extrajudicial-Sachen / da die Haupt-Summa unter zehn Holtgülden revisionem bey hiesiger unser Hoff-Sanzley bitten würde / sol es derenthalben unserer im Jahr 1667. den 14. Decembris aufgelassener Verordnung gemees auch best und unverbrüchlich darauff gehalten werden.

3. Zum Dritten wan jemand die Nichtigkeit wider die an den Hauptgerichteren gefelte Urtheilen / oder auch von unseren Beamten ertheilte extrajudicial Bescheiden und Reccessen respectiv bey hiesigem unserm Gütlich- und Bergischen Hoffgericht oder Hoff-Sanzleyen ein- und ausführen / oder auch wegen der bey gemelter unser Hoff-Sanzleyen oder Hoffgericht gefelter Urtheile / des Remedii nullitatis sich bedienen wolte / solle es der fatalium halber gehalten werden / wie in dem Reichs-Abscheid de anno 1654. §. in deme auch nunmehr & seq. mit mehrern versehen.

4. Im fall auch zum Vierten actor aut appellans reus vel appellatus das Juramentum respondendorum cum oblatione Juramenti dandorum bitten wolte / solle er solches in ipso termino, wan er seinen libell-Justification, articulos positionales, aut defensionales, exhibiret / thun / widrigen fals aber ihme der weg darzu præcludirt seyn.

5. Wie auch zum Fünfften post litem contestatam und in appellations-Sachen nicht zugelassen seyn solle / cautionem zu bitten / es sene dan ex nova emergenti causa.

6. Zum Sechsten sollen von den Parthyen unsere Beamte und ordentliche Gerichtere / ohne erhebliche Ursachen (welche sie in den Supplicationibus deutlich zu exprimiren / und zubescheinen schuldig) nicht vorbehen / auch in Mangel solcher erheblichen Ursachen die Supplicationes bey unser Hoff-Sanzleyen nicht angenommen / sondern die Supplicanten ab- und zu ersten Instanz Richtereren hinwegwiesen werden.

Und weilten die tägliche Erfahrung bezeugt / daß gedachte unsere Hoff-Sanzleyen mit häufigen extrajudicial Processen und Provocations-Sachen dermassen angefüllet wird / daß unsere Sanzler und Rähten denen allen schleunig abzuhelffen / nicht allein kaum sufficient

sufficient seint / sondern auch die von Alters / und vornemblich
 dazu gehörige Unser Interesse betreffende und andere Sachen dar-
 durch merklich auffgehalten / und zurück gesetzt werden; Und dan so-
 thaner schädlicher Verlauff nur dahero rühret / und seinen Ursprung
 hat / daß unsere Beambte fast alle Sachen / sie seyen altioris indaginis
 und betreffen Erb und Erbzahl oder nicht / ohne Unterscheid an sich
 und zum extrajudicial-Verhör ziehen / zu weilen auch gar unformb-
 und nichtiglich darin verfahren und recessiren / deme Wir aber Land-
 Fürstl. Ampts- und Obrigkeit wegen vorzukommen / eine hohe Not-
 turfft erachtet. So befehlen und wollen Wir hiemit gnädigst und
 ernstlich / daß obgedachte unsere Beambte der bey ihnen einführen-
 der Parthenen-Sachen halber / beyde Theil vor allen dingen in Gü-
 te zuvergleichen sich eynsig angelegen sein lassen / und dafern die
 Gütlichkeit über allen angewendten Fleiß nicht verfangen wolte /
 alsdan diejenige Sachen / welche alteriorem indaginem erfordern /
 auch Erb und Erbzahl betreffen / an die ordentliche Richter / als
 wohin sie vermög der Lands-Ordnung gehören / dimitiren und ver-
 weisen / noch die Parthenen sich dieserhalben wider ihren Willen
 und ohne derselben freywillige Prorogation vor ihnen unseren Be-
 ambten extrajudicialiter einzulassen / bereden / induciren / weniger
 zwingen; In denen Sachen aber / welche ihrer Art und Nature
 nach zur extrajudicial Cognition gehörig / und so wohl in Unserer
 anno 1661. den 14. Julii außgelassener Proces-Ordnung / als darina-
 nen angezogenen Edicten außgetruckt seint / richtlicher Gebühr und
 Ordnung nach / verfahren und recessiren / zu dem Ende auch die ex-
 trajudicial Ampts-Verhör im Ampt an einem den Parthenen nicht
 ungelegenem Ort / und auff sichere doch solche Tag / wan kein Ge-
 richts-Tag ist / unnachlässig ins gesambt halten / und / zusehlig vori-
 ger verschiedentlich ergangener Verordnungen / keine andere / als
 unsere verordnen Gerichtschreiber zu Haltung des Prothocolli, und
 sonst / gebrauchen sollen / warbey Wir dan unsere im Jahr 1672. den
 22. Novembris außgangene Verordnung dergestalt erläutere haben
 wollen / daß wan die Parthenen ihrer Gebrechen halber bey unseren
 Ampteuthen / oder auch Vogten / Schultheissen / Richtern / oder
 Dingen absonderlich sich angeben / klagen oder suppliciren / einer
 von ihnen alsdan / bevorab in Sachen / so eilende Rechtshülff er-
 fordern / einseitig zwaren recessiren möge / jedoch auch zugleich die
 Sach zu fernerer und volliger derselben Außübung an nechstfolgen-
 des gesambtes Ampts-Verhör hinverweisen / da aber einer oder der
 ander entweder des Amtmans / oder des Vogtens / Schultheissen /
 Richters / oder Dingers Verhör absonderlich begehren würde / sol-
 ches

Es einem jeden / mit Vorbehalt des ordentlichen Rechtens / frey
 seyen und unverwehrt sein solle / sonderlich wan der ander Theil sich
 darüber nicht beschweren / noch die Sach durch beyde Beambte zu
 gleich zuverhören und zu entscheiden begehren würde / jedoch daß in
 solchem Fall auch unsere Gerichtschreibere (wie vorgemelt) darzu
 gebraucht / und von ihnen ordentlich Prothocol gehalten werden sol-
 le / obgedachten unseren Sankler und Kähten gnädigst befehlend /
 daß sie nicht allein steet und fest darauff halten / sondern auch / wan
 sich auß einkommenden Acten befindet / daß unsere Beambte dar-
 wider gehandelt / dieselbe der Gebühr dafür ansehen sollen.

7. Nachdem auch zum Siebenden die Zahl der Sollicitanten sich
 ganz übermäßig von Tag zu Tag vermehret / und durch dieselbe
 die Partheyen in unnöthige Streitigkeiten involviret / und die Pro-
 cessus gar übel instruiret und verwirret werden; Als gebietzen Wir
 hiemit gnädigst / und ernstlich / auch bey arbitrari Straff / daß kei-
 ner / wer der auch seye / so wenig bey hiesiger unser Hoff-Sankleyen /
 als im Land bey den Ampts-Verhören sich einigen Proponirens /
 oder Sollicitirens unternehmen solle / er seye dan bey gemelter unser
 Hoff-Sankleyen examiniret / auch von Uns admittiret und immatri-
 culiret worden / welche also admittirte und immatriculirte Procurato-
 res und Sollicitanten schuldig und gehalten sein sollen / die Quarelen /
 Schrifften / Reproducta, und Memorialia, welche sie übergeben /
 wan sie von den Partheyen nicht selbst unter schreiben / neben den
 Advocaten zu unterschreiben / auch jedesmals bey der ersten Schrifft
 von dem Principalen gnugsahme Vollmacht (darab sie bey unserem
 hiesigem Buchtrucker die Exemplarien / so Wir begreifen lassen
 werden / für geziemende Bezahlung haben können) beyzulegen /
 oder / wann sie solche Schrifft sub cautione rati unterschreiben / sich
 inner den negsten 14. Tagen sub poena falsorum Procuratorum zu
 der Sachen zu qualificiren / und ihre Vollmachten in forma probandi
 einzubringen / oder aber coram causa Secretario gegen disfalls beym
 Fürstlichen Hoffgericht gewöhnliche Jura, sich constituiren zulassen /
 welches der Secretarius alsdan ad Prothocollum zu verzeichnen /
 auch zu geschwinder Nachricht auff die erste Schrifft zusetzen / und
 solle denen also Constituirten nachgehends nicht zugelassen sein / ohne
 erhebliche Ursachen citationem ad videndum se exonerari zu bitten /
 vielweniger ihnen solches ertheilt werden; Bey welchen also con-
 stituirten Vollmächtigen dan hinfüro die insinuationes zu geschehen /
 und dardurch die vor diesem obgedachter extrajudicial Process-Ordnung
 S. 5. & 9. anbefohlene Electio Domicilii cessiret.

So viel aber die Procuratores an unseren Unter- und Hauptgerichten / auch Gällich- und Bergischem Hoffgericht betrifft / lasen Wir es deren admission, auch ihres Verhaltens und Vollmachten halber / bey mehrgemelten Lands- und der Hoffgerichts-Ordnung / auch unserer im Jahr 1667. den 14. Decembris außgangener Verordnung §. es solle auch 2c. & seq: und bisherigen üblichen Observantz bewenden / mit dem fernern Anhang und Erläuterung daß zu Verhütung der auff absterben der Partheyen / und Procuratoren / bey den Citationibus ad reassumendum auffgehender Kosten / und Abschneidung derenthalt vorfallenden disputen / alle Vollmachten und Gewälde hinfüro nach Anlaß des Reichs-Abscheids de anno 1654. §. Damit auch zum Bierdten 2c. & seq: gestellet und eingerichtet; Im widrigen aber nicht angenommen / sondern ab actis verworffen werden sollen.

Es sollen auch zum Achten alle Schrifften und Producta, obgedachter Procels-Ordnung / und denen darauff erfolgten Befehlen gemess / rubriciret / sauber und lesbar geschrieben / und / ob sie in den Hoffraht / auch in was Ampt gehörig / und in puncto, & causa principali zugleich eingerichtet seyen / darauff gesetzt / so dan nach inhalt mehrgemelten Reichs-Abscheids de Anno 1654. neben den exceptionibus dilatoriis & punctis desertionis, non devolutionis, attentatorum, und dergleichen jederzeit zugleich / und in eventum in principali gehandelt / auch aller Interessenten und Consorten Tauff- und Zunahmen benennet werden / alles unter gleichmäßiger Straff von einem Goltgülden / war in sowohl die Parthey als der Advocatus, und Mandatarius toties quoties unmachlässig gefallen sein sollen.

9. Zum Neundten sollen hinfüro von den interlocutori Urtheilen / vermög gemein beschriebener Rechten / und der Lands-Ordnung / die provocationes in scriptis cum expressione gravaminum sub poena desertionis geschehen / die Instrumenta provocationis libellsweise geschrieben / Sententia à qua, dies interpositæ provocationis, item der anfang gravaminum zu geschwinder Nachricht subvirgulirt / und ad marginem notirt werden / unter gleichmäßiger Straff von einem Goltgülden.

10. Wir befehlen und verordnen auch zum Zehnden / daß sowohl bey unserer Cantzleyen als in beyden unsern Fürstenthumben Gällich und Berg keiner sich des Advocirens gebrauchen solle / der nicht vorher bey gemelter unser Cantzleyen verendert / immatriculirt / und darauff admittirt ist.

11. Und nachdem zum Fülfften / theils Advocaten / Sollicitanten oder Mandatarii die Partheyen sehr übernehmen / auch die Sportulen und Ganzley Jura, unter ein und anderem prætext, zum theil oder zumahl hinterhalten / und neben der Untretw / so sie damit begehen / verursachen daß die Acta langsahmer referirt / und die Partheyen zu ihrem Schaden auffgehalten werden; Als sollen hinfüro die Sportulen von unserem Ganzler / und Rätthen taxirt / gemeltem unserem Ganzleren und Rätthen jedesmals ad manus überreicht / auch diejenige / so von ein und anderen etwas hinterhalten / mit einer wohlempfindlicher Geldstraff / und Verbiethung der Advocatur, und Sollicitatur, oder auch gestalten Dingen nach / exemplariter nach Ermäßigung gestraffet werden.

12. Zum Zwölfften sollen die Sollicitanten vor ihre Sollicitatur von einem Befehl / und Bescheid / Interlocutorio, Communicatorio, seu inhaesivo Decreto, durchgehends an statt gehalten ein mehrers nicht / als sechs albus Gölmsch / und von einem Blatt legibiler und compresse geschrieben / vier albus Gölmsch gut gemacht / und in designationibus expensarum weiter nichts / denjenigen aber / welche von den Partheyen bestimbt gehalten haben / vor die Sollicitatur auch ferner nichts passiret; Und diejenige / so von den Partheyen ein mehrers erzwingen / neben Erstattung dessen / so sie über diese Ordnung empfangen / jedesmals mit arbitrari Straff belegt / auch gestalten Dingen nach / der Sollicitatur privirt werden.

13. Und / weilten Wir auch zum Drenzehnden mißfällig vernehmen / daß theils unsere Beampte und Diener im Land / unseren an sie abgelassenen Befehlern unterthänigst schuldigster massen nicht nachkommen / sondern in einer Sachen mehrmahlen befehlen lassen; Als wiederholen Wir dieserhalb unsere vorhin ergangene Verordnungen / und befehlen unseren Ganzlern und Rätthen nochmahlen hiemit gnädigst / daß fals wider Zuversicht hinfüro den ersten Befehl gebührender massen nicht nach gelebet / selbiger alsdan sub certa poena repetiret / und wan darauff gleichwohl die schuldigste parition nicht erfolgt / die Ungehorsahme in die anbetröhere Straff würcklich declarirt / und solche alsbald ohne einigen Nachlaß executivè eingebracht / auch solches ebenfals von den Secretarien in das Brüchten-Buch verzeichnet werden sollen.

14. Damit auch zum Dierzehnden den Partheyen die Expeditiones bey den Ganzleyen nicht auffgehalten / noch dieselbe in den Juribus ungebührlich übernommen werden. Als haben Wir die alhie zu dem End annectirte Taxam Jurium (deren moderation, Vermeynung / und

und Aufhebung Wir Uns jedoch / befindenden Dingen nach vorbehalten) verfertigen lassen / gegen welche unsere Registratores den Partheyen die Expeditiones jedesmahls ohne Aufenthalt auß den Sanktlen außliefferen / und außser solcher specificirter Jurium von den Expeditionibus ein mehrers nicht gefordert werden solle.

Pro Recessu Definitivo in Causis civilibus, tam in Principali, quam puncto Desertionis aut non devolutionis, einen Holtgülden / und einen Reichsthaler / auch dem Sanktlen Diener ein Reichsorth.

Pro mandato executivo, decreto dimissionis, und anderen gemeinen decretis und Befelcheren nichts.

Pro Juris Subsidialibus, Intercessionibus, und extraordinari Schreiben / und expeditionibus einen Reichsthaler.

Pro Inrotulatione Actorum jeder Sextern von beyden Theilen drey albus Cölnisch / welche der Observanz gemeß zwischen den Secretarien und Registratoren zutheilen.

Pro Inspectione Actorum, den Registratoren nach Beschaffenheit der Acten und Zeit ein Orth einen Halben oder einen ganzen Reichsthaler.

Vor jedere Sextern Actorum, so nach dem Käyserlichen Hoff und Cammer Gericht gehen / zwey gülden Cölnisch / davon dem Secretario einen Gülden / dem Sanktelisten gleichfals so viel.

Desgleichen von anderen gemeinen Copiis Actorum so nicht nach dem Käyserlichen Hoff und Cammer Gericht gehen / einen Gülden.

Vor ein Gleids Patent einen Holtgl: einen Reichsthaler / ein Orth.

Vor ein Curatorium, oder Vormünders Patent, so dan pro quotatione, Subscriptione Actorum einen Reichsthaler und dem Sanktlen Diener ein Reichsorth.

Pro Confirmatione Contractuum, welche über die beym Hoff rath ventilirte Sachen eingangen werden / einen Holtgülden / einen Reichsthaler / und ein Orth.

Und sollen endlich gegen diejenige / welche inner den negsten sechs Wochen nach Publicirung dieser unser gnädigster Verordnung derselben in einem oder anderen zuwider handeln / mit würcklicher Erklährund Einbringung der Comminirten Straffe un-
nachläß

nachlässig verfahren werden. Geben Bensberg den 23. Septem-
bris Anno 1675.

Philipp Wilhelm.

L: S:

Johannes Georg Curtius.



W In Gottes Gnaden Wir Johann Wil-
helm Pfaltzgraff bey Rhien / in Bayern / zu Güt-
lich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu Bel-
denz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und
Mörß / Herz zu Ravensstein / etc. Thun kund / Nach-
dem Uns öftters geklaget worden / und Wir höchst mißfellig ver-
nommen / was gestalten einige unserer Beamten / Unterherren /
deren Bedienten / Adelige und andere unsere Unterthanen und
deren Diener und Hausgenossen zu großem Beschwer der Par-
theyen und Auffenthalt der Procellen / die an sie abgehende Be-
fehlen / von den Unterthanen / oder Partheyen nicht annehmen /
weniger gegen unsere darentwegen abgegangene Verordnung /
ihnen davon recepisse ertheilen wollen / theils auch die / in Par-
theyen-Sachen bey der Sanzleyen ergehende Decreta zu insinuiren /
den Land- und Gerichts-Botten nicht gestatten / sie hätten dann
vorhero solche Insinuationes durch ihren Gegenzahlung der Jurium
ertheilenden Reccellum anbefohlen / Wir aber solche Ungebühren
zuverstatten keines wegs gemeint seint / Als befehlen Wir obge-
melten unseren Ambleuten / Bögten / Schultheissen / Richter-
ren / Landdingern / Dingern / Gerichtschreibern / Bürger-
meistern / Räten / auch Land-Lehen und Gerichts-Botten / bey-
der Unserer Fürstenthumben Gütlich und Berg / sambt und son-
ders hiemit gnädigst / und ernstlich / daß selbige unsere Beamte
Unterherren deren Bediente / Adelige und andere unsere Unter-
thanen und deren Diener und Hausgenossen / von den Unter-
thanen und Partheyen / die andere aber von denen zur insinuation
authorisirten Botten / die von unseren Geheimen-Hoff- und Camer-
Rath an sie abgehende Befelcher und Decreten mit unterthänigst-
schul-

schuldigstem Respect alsobald / ohne einige Abweisung / oder Auffenthalt / gutwillig annehmen / und ihnen darüber unter ihren eighändigen Unterschrift / gleichfalls alsbald recepisse ertheilen / dem Inhalt solcher Befehlen unverzüglich gehorsambst nachleben / und sich wie bisshero / unsern vorigen Verordnungen zuwider geschehen / in einer Sachen nicht zweymahl befehlen / die von gemelten unsern Kanzleyen ertheilte Decreta und Verordnungen auch ohne ihre Reccessen durch die Botten insinuiren lassen sollen / als lieb einem jeden seyn wird / eine arbitrari Straff / und unausbleibliche Entsetzung seines Dienstes (darin ein jeder / so dargegen thun würde / toties quoties unnachlässig erfallen / und selbige alsobald exequiret werden sollen) zu vermeiden; Aller massen dan auch obgemelten Botten bey Straff zwanzig Goltgülden (worin die contravenienten ebener gestalten jedesmahls unnachlässig erfallen seyn sollen) gegen Ordnungsmässige Jura auff begehren der Partheyen / oder Unterthanen / die insinuationes vorgemelter Decreten / ohne Scheu / und Absehen der Persohnen gebührent zuthun / und darüber formliche Executa zuertheilen / hiemit ernstlich anbefohlen wird / dessen Wir Uns also unfehlbahr gnädigst versehen. Dasselborff den 25. Junii 1680.

Johann Wilhelm.

L. S.

Johannes Georg Curtius.

In Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhien / in Bavern / zu Gütlich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu Beldenz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Nörß / Herz zu Ravenstein / ic. Thun kund / Nachdem Uns mißfellig vorkohmen / daß fast viele Partheyen-Sachen / welche ihrer Artz und Eigenschafft nach / auch denen vorhin ergangenen Verordnungen gemeeß / zu hiesiger unserer Hoff. Kanzleyen nicht gehörig / oder auch bey den ordentlichen Gerichten und extrajudicial Ampts-Verhören bereits befangen / und präveniirt seint.

seynt / bey gemelter Hoff-Santzkleyen mit Vorbengehürtig der erster /
 und zweyter Instanz / auch Verschweigung obgemelter prävention
 angebracht / und eingeführet / und dardurch andere zu besagter Hoff-
 Santzkley gehörig / und von alters darzu gewidmete Sachen zurück
 gesetzt / und auffgehalten werden / Wir aber sothanen Mißbrauch
 und Unordnung länger zu gestatten keines wegs gemeinet seynt;
 Als befehlen Wir allen und jeden Partheyen / wie auch denen von
 Uns gnädigst admittirt / und bey der Santzkleyen / nach Anlaß darzu
 verordneten formularis würcklich verendt / und immatriculirter Ad-
 vocaten / Procuratoren / und Sollicitanten / fort allen anderen / den es
 angehen mag / hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie hinführo keine
 Partheyen solchen simplicis querelæ und provocationis / so ihrer Art /
 und Eigenschafft nach / auch vermög voriger ergangener Verord-
 nung / zu unserer Hoff-Santzkleyen nicht / sondern zu den Gerichte-
 ren / und Ampts-Verhören gehörig / oder auch daselbst besangen /
 und prävenürt seint / bey ermelter Hoff-Santzkleyen ohne gnugsame
 erhebliche und beschienene Ursachen anbringen / noch einführen /
 weniger besagte Santzkley mit einigen dorthin nicht gehörigen Pro-
 cessen und Sachen anfüllen / sondern vorerwenten ordentlichen Ge-
 richteren / und Ampts-Verhören ihren unverhinderten Lauff las-
 sen / und wer sich ab denen daselbst ergangenen gerichtlichen Urthei-
 len / und Ampts-Bescheiden oder Reccessen beschwert zuseyn ver-
 meinen will / gehörigen Orts davon appelliren / und provociren / oder
 ander verordneter Juris remediorum sich dawider gebrauchen solle /
 alles mit der außstrücklicher ernstler Warnung / daß die Vertreter
 toties quoties der Gebühr davor angesehen / und die Straff von den
 selben würcklich eingebracht werden solle; Warnach dan ein jeder
 obgemelt sich ins künfftig zu richten / und für Straff zuhalten
 wissen wird; Urkund Unsers Handzeichens / und auffgetruckten
 Scheimben-Sammer-Santzkley-Secrets. Geben auff Unserem
 Schloß-Bensberg den 16. Novembris 1683.

Johann Wilhelm.

L: S: